

Satzung des Dorfvereins Hoheging – Kellerhöhe – Bürgermoor e.V.
(Neufassung, Stand 11. Dezember 2025)

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Dorfverein Hoheging – Kellerhöhe – Bürgermoor e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in 49661 Kellerhöhe.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist im Zusammenwirken mit allen interessierten Stellen in den Ortschaften Hoheging, Kellerhöhe und Bürgermoor die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie der Ortsverschönerung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Pflege und Entwicklung des Ortsbildes,
 - b) Aufstellen und Unterhaltung von Sitzbänken,
 - c) Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern,
 - d) Instandhaltung von Plätzen zur Dorfschmückung,
 - e) Instandsetzung und Pflege des Kriegerdenkmals sowie anderer dörflicher Gemeinschaftsanlagen,
 - f) Durchführung von kulturellen und gemeinschaftlichen Veranstaltungen zur Stärkung des dörflichen Miteinanders,
 - g) Pflege von Traditionen, Bräuchen und der dörflichen Kultur.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die zur Erreichung des Vereinszwecks benötigten Mittel sollen durch öffentliche Beihilfen, Spenden, Mitgliedsbeiträge und Umlagen aufgebracht werden.
- (6) Umlagen dürfen nur nach Beschluss der Generalversammlung erhoben werden. Sie dürfen eine jährliche Höchstgrenze von 30 Euro pro Mitgliedshaushalt nicht überschreiten. Die genaue Höhe richtet sich nach dem jeweiligen Finanzierungsbedarf und ist im Protokoll des Beschlusses zu dokumentieren.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 15. Lebensjahr vollendet hat und ihren Wohnsitz in Hoheging, Kellerhöhe oder Bürgermoor hat.
- (2) Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (3) Personen mit besonderer Beziehung zu den Ortschaften können auf Antrag durch Vorstandsbeschluss aufgenommen werden. Der Antrag ist schriftlich einzureichen, entweder in Papierform oder per E-Mail an die offizielle Vereinsadresse. Auch hier ist bei Minderjährigen die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod,
 - b) Verlegung des Wohnsitzes (Ausnahme siehe Abs. 3),
 - c) Verlust der Geschäftsfähigkeit (bei Volljährigen),

- d) Austrittserklärung, die schriftlich gegenüber dem Vorstand, namentlich an den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, mit Frist von 4 Wochen jeweils zum Ende des Kalenderjahres zu erklären ist.
- (5) Gegen die Ablehnung eines Mitgliedsantrags kann der Antragsteller innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern ist ein Beitrag zu zahlen, der von der Generalversammlung festgesetzt wird.
- (2) Umlagen werden zusätzlich nach Maßgabe des § 3 erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) die Generalversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenwart.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.
- (3) Die Wahl erfolgt versetzt, um Kontinuität im Vorstand zu gewährleisten:
- a) 2026: Wahl des Vorsitzenden und des Kassenwerts für vier Jahre,
 - b) 2026: einmalige Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers für zwei Jahre,
 - c) ab 2028: regulär vierjährige Amtszeiten für alle neu gewählten Vorstandsmitglieder.
- (4) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit.
- (6) Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zwei dieser Personen vertreten den Verein gemeinschaftlich nach außen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die eines stellvertretenden Vorsitzenden.
- (9) Vorstandssitzungen können bei Bedarf auch digital oder hybrid durchgeführt werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- a) Leitung und Organisation des Vereinsbetriebs, einschließlich der Verwaltung der Finanzen,
- b) Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung,
- c) Vertretung des Vereins gegenüber Kommunen, Kirchen und sonstigen Institutionen sowie in der Öffentlichkeit,
- d) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung,
- e) Pflege der Vereinsziele und Koordination der Vereinsaktivitäten.

Die Tätigkeit im Vorstand erfolgt ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gezahlt werden.

§ 9 Erweiterter Vorstand

(1) Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) die amtierenden Ortsvorsteher der Ortschaften Hoheging, Kellerhöhe und Bürgermoor,
- b) die jeweils gewählten Ratsmitglieder, die die Ortschaften vertreten:
 - für Kellerhöhe im Stadtrat der Stadt Cloppenburg,
 - für Bürgermoor im Gemeinderat der Gemeinde Garrel,
 - für Hoheging im Gemeinderat der Gemeinde Emstek.

(2) Der Vorstand kann darüber hinaus weitere Mitglieder des Vereins in den erweiterten Vorstand kooptieren, um bestimmte Aufgaben oder Projekte zu begleiten. Die Kooptierung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands.

(3) Der erweiterte Vorstand hat beratende Funktion und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Planung und Durchführung der Vereinsarbeit. Er hat kein eigenes Vertretungsrecht im Sinne des § 26 BGB.

§ 10 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens zehn Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks verlangen.

(3) Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen:

- a) per Aushang an den örtlichen Bekanntmachungsstellen,
- b) sowie über geeignete digitale Kanäle.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, außer bei Änderungen gemäß § 11 Abs. 6 und § 13 Abs. 1.

(6) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds ist eine schriftliche Abstimmung durchzuführen.

(7) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist keiner anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

§ 11 Aufgaben und Rechte der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über alle grundlegenden Angelegenheiten, die die Belange der Ortschaften und ihrer Gemeinschaftsanlagen betreffen,
- b) Festsetzung und Änderung der Mitgliedsbeiträge sowie Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen und Sammlungen,
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstands sowie der Kassenprüfer,
- d) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer,
- e) Beschluss über die Entlastung des Vorstands,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäß § 13,
- h) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind gemäß § 58 Nr. 4 BGB zu protokollieren und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfer

(1) Zwei Kassenprüfer werden im Wechsel für zwei Jahre gewählt.

(2) Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(3) Sie prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und berichten der Generalversammlung jährlich.

§ 13 Auflösung und Vermögensbindung

(1) Der Verein ist aufgelöst, wenn mehr als drei Viertel der anwesenden Mitglieder dies in einer Generalversammlung beschließen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Cloppenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde von der Generalversammlung am [Datum] beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.